

Antrag auf Helvetia CleVesto Allcase als Direktversicherung

Helvetia CleVesto Allcase (Tarif FWL)

Vermittler/
Versicherungs-Nr.

RD	Vermittler-Nr.	Referenznummer	Versicherungsschein	Versicherungsschein-Nummer
			☐ Über Vermittler ☐ Direkt an Kunden	

Antragsteller/
Arbeitgeber

Firma (juristisch eingetragener Firmenname)	Ansprechpartner, Vorname, Name	☐ Frau ☐ Herr
Straße, Hausnummer, Postfach	Telefon	
Postleitzahl, Ort	E-Mail	
Branche		

Beitragszahlung

Beitragszahlung im Lastschriftverfahren.
Bitte SEPA-Lastschriftmandat Seite 2 ergänzen.

☐ Abweichend: Beitragszahlung per Überweisung

Identifizierung

Identifizierung des Antragstellers/Arbeitgebers gemäß Geldwäschegesetz.

Bitte einen Handelsregistrauszug beilegen.
Handelsregisternummer

Bitte eine Ausweiskopie beilegen, falls Antragsteller/Arbeitgeber nicht im Handelsregister eingetragen ist (z. B. Freiberufler, Apotheker, Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater) und nachfolgend den Inhaber identifizieren.

Inhaber: Titel, Vorname, Name ☐ Frau ☐ Herr

Zu versichernde
Person/
Arbeitnehmer

Titel, Vorname, Name	☐ Frau ☐ Herr	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, Postfach	Staatsangehörigkeit		
Postleitzahl, Ort	Telefon		
Derzeitige Tätigkeit	E-Mail		
Status:	☐ Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ☐ Nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ☐ Geschäftsführer (ohne Beteiligung) ☐ Leitender Angestellte ☐ Mitarbeitende Angehörige eines Gesellschafter-Geschäftsführers: ☐ Ehepartner ☐ Schwester/Bruder ☐ Kind/Enkelkind ☐ Sonstige		

Bezugs-
berechtigung

Erlebensfall: ☐ Arbeitnehmerfinanziert: Unwiderrufliches Bezugsrecht (Entgeltumwandlungsvereinbarung nutzen).
☐ Arbeitgeberfinanziert: Widerrufliches Bezugsrecht. Ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen unwiderrufliches Bezugsrecht.
☐ Abweichend: Sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht und vertragliche Unverfallbarkeit.
☐ Mischfinanziert: Unwiderrufliches Bezugsrecht ab Beginn (Entgeltumwandlungsvereinbarung nutzen).

Todesfall: **Die steuerlich begünstigten Hinterbliebenen** (siehe: Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG).
 Für die Bezugsberechtigung von Lebensgefährten bitte das Formular »Lebensgefährtenklärung« nutzen.

Dauer

Versicherungsbeginn: 01. 20 Ich stimme ausdrücklich zu, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
☐ Abweichend: Ich möchte, dass der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Beitragszahlungsdauer: Endalter

Art und Umfang
der Versicherung

Rentengarantiezeit: 5 Jahre ☐ Abweichend: Garantiezeit von Jahren

Rentenzahlungsweise: Monatlich

Überschusssystem im Rentenbezug: Dynamische Rente ☐ Abweichend: Teildynamische Rente

Rentenzahlungsdauer: Lebenslang

Beitragszahlung
und Beitrag

Monatliche Beitragszahlungsweise ☐ Abweichende Beitragszahlungsweise: ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Beitrag gemäß Zahlungsweise: Euro

Zuzahlung

Zuzahlung zum Versicherungsbeginn: Euro

Die Cost-Average-Option für die Zuzahlung ist nicht vereinbart.

☐ Abweichend: Cost-Average-Option für die Zuzahlung ist vereinbart.

mit Umschichtung des Sicherungsguthabens in die Zielanlage: ☐ SpeedLane ☐ MainLane ☐ BlueLane ☐ SevenLane
 mit einer monatlichen Umschichtungsquote von 2% oder abweichend: ☐ 1% ☐ 5%

Antrag auf Helvetia CleVesto Allcase als Direktversicherung

Titel, Vorname, Name Antragsteller/Arbeitgeber/Zu versichernde Person/Arbeitnehmer

Anlageoptionen

Vermögensaufbaustrategie

☐ Dynamisch☐ Ausgewogen☐ Konservativ

Ende Vermögensaufbaustrategie:

Endalter

Individuelle Aufteilung des Beitrags (nicht möglich bei den Vermögensaufbaustrategien).

	Anteil in Prozent (mindestens 10 %)		Anteil in Prozent (mindestens 10 %)
Anlagestrategie SpeedLane	%	Anlagestrategie BlueLane	%
Anlagestrategie MainLane	%	Anlagestrategie SevenLane	%
Anlagestrategie SafeLane	%	Sicherungsguthaben	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%
Fonds:		ISIN:	%

Ablaufsteuerung: Keine, alternativ:

☐ Dynamisch☐ Ausgewogen☐ Konservativ

Ende Ablaufsteuerung

Endalter

Besondere Vereinbarungen

CleVesto Allcase als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG.
Es gilt die Zusatzvereinbarung zum CleVesto Allcase als Direktversicherung.

Wichtige Hinweise

Diesem Antrag liegen folgende Kundendokumente zugrunde: L – FWL – **Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden Ihnen ausgehändigt, bevor Sie diesen Antrag unterschrieben haben:**

- Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung
- Datenschutzinformation zur Verwendung Ihrer Daten
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FWL
- Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
- Anlage zur Versicherungsinformation
- Basisinformationsblatt

Hiermit bestätige ich, alle oben aufgelisteten Unterlagen erhalten zu haben.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Arbeitgeber)

SEPA-Lastschriftmandat

Begünstigter

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 55HL10000088607
Mandatsreferenz

Versicherungsschein-Nummer

Ermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bei Erstabbuchung oder Änderung Ihres Beitrages/Ihrer Prämie werden wir Sie spätestens 3 Tage vor Fälligkeit informieren (Vorabinformation).

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Vorname, Name des/der Zahlungspflichtigen bzw. Kontoinhabers/Kontoinhaberin

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

SEPA Bankverbindung

IBAN des/der Zahlungspflichtigen bzw. Kontoinhabers/Kontoinhaberin

SWIFT BIC – Internationale Bankleitzahl

Zahlungsart

☒ Wiederkehrende Zahlung (Bei Einmalbeitrag z. B. für Zuzahlungen)☐ Einmalige Zahlung

Wichtig

Bei Verträgen über 100.000 Euro bitten wir um eine Information über die Geldherkunft.

Antrag auf Helvetia CleVesto Allcase als Direktversicherung

Titel, Vorname, Name Antragsteller/Arbeitgeber/Zu versichernde Person/Arbeitnehmer

Schweigepflicht-
entbindungs-
erklärung**Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.***

* Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben und jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG führt bestimmte Aufgaben, wie z.B. den Betrieb der Datenserver, die Betreuung von Gerichtsverfahren, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Helvetia-Gruppe bzw. der Schweizer Konzernmutter oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.helvetia.de eingesehen oder bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, Abteilung Bestand, T +49 (0) 69 1332-842, angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre

Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zum Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Einwilligungen

☐ Ich bin mit Werbung, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Marktforschung einverstanden. Ich stimme zu (als Antragsteller und ggf. als zu versichernde Person(en)), dass die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG meine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse) und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) zur Werbung für eigene Produkte und auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet. Ich bin damit einverstanden, dass mir per Post, telefonisch und mit elektronischen Medien Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte und Dienstleistungen unterbreitet werden können und dass ich zur Kundenzufriedenheit und zu Zwecken der Marktforschung befragt werden kann. Ich bin darüber informiert, dass die Helvetia unter Beachtung der Datenschutzgesetze auch Dritte beauftragen kann, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Marktforschung zu betreiben.

Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Ihren Widerruf können Sie richten an:
Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt a. M., Telefon: 069/1332-842, Fax: 069/1332-515,
E-Mail-Adresse: info@leben.helvetia.de

☐ Ich wünsche keine Werbung, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Marktforschung.

Einwilligung zur Bonitätsprüfung und Einholung von Scorewerten: Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten unter der Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verwendet werden

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der Helvetia-Gruppe Deutschland oder eine Auskunftei (z.B. Bürgel, Infocore, Creditreform, SCHUFA).
- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der Helvetia-Gruppe oder eine Auskunftei eine auf der Grundlage mathematisch statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Arbeitgeber)

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift der zu versichernden Person (Arbeitnehmer)

Datenschutz-
hinweise**Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC)**

Um den bereits bestehenden hohen Datenschutzstandard in der Versicherungswirtschaft weiter zu verbessern, wurde mit den Datenschutzbehörden der Code of Conduct Datenschutz (CoC) erarbeitet. Er enthält die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Diese Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Zum 02.04.2013 ist Helvetia beigetreten. Wir sind damit verpflichtet, die hohen Standards des Code of Conduct einzuhalten. Eine Erweiterung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Einzelheiten hierzu können Sie dem aktuellen CoC entnehmen, den Sie im Internet unter www.helvetia.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Antrag auf Helvetia CleVesto Allcase als Direktversicherung

**Datenschutz-
information
zur Verwendung
Ihrer Daten**

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Helvetia schweizerische
Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2
60311 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/1332-842
Fax: 069/1332-515
E-Mail-Adresse: info@leben.helvetia.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Adresse oder unter:

datschutz@helvetia.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet auf helvetia.de unter Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken und analytischen Auswertungen, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Helvetia-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben.
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherern). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen des Rückversicherers stellt Ihnen dieser unter de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/ zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Mit der Datenverarbeitung sind verschiedene Stellen in der Unternehmensgruppe betraut. Die Direktion für Deutschland nimmt die Betreuung und Weiterentwicklung der Systeme wahr und stellt zentrale Funktionen wie das Rechnungswesen, die interne Revision und die Rechtsabteilung zur Verfügung.

Der Betrieb der Rechenzentren wird von zentralen Stellen der Unternehmensgruppe in der Schweiz sichergestellt. Eine Auflistung dieser Unternehmen der Helvetia-Gruppe können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite helvetia.de unter Datenschutz entnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite helvetia.de unter Datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei bewahren wir personenbezogene Daten in der Regel so lange auf, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten auch, sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Kontaktwegen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre Daten dann nicht mehr zu diesen Zwecken.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages beziehungsweise Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Infocore Consumer Data GmbH und Creditreform Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen zum Umgang der Infocore Consumer Data GmbH mit Ihren Daten können Sie unter der oben genannten Kontaktadresse anfordern oder unter: finance.arvato.com/icidinfoblatt einsehen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Unternehmen der Helvetia Gruppe in der Schweiz. Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Nach § 1 Abs. 6 BDSG steht sie aber den Mitgliedsstaaten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gleich. Auch durch die EU-Kommission wurde ihr ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt (Entscheidung 2000/518/EG der Kommission).

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, können im Einzelfall IT-Systeme selbständig etwa über das Zustandekommen, mögliche Risikoabschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungspremie entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer und statistischer Verfahren.

Beschwerderecht

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich über die oben genannten Kontaktwege an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Vereinbarung zur Nutzung der Tarife CleVesto Allcase (FWL) oder CleVesto Select (FSX) als Direktversicherung

Anlage zum Antrag vom: _____

Arbeitgeber (Versicherungsnehmer): _____

Arbeitnehmer (Versicherte Person): _____

Bei Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Direktversicherung im Rahmen einer Beitragszusage mit Mindestleistung (§1 Abs.2 Nr.2 BetrAVG) muss die versicherte Person zum zugesagten Rentenbeginn mindestens die zugesagten Beiträge erhalten (Mindestleistung), soweit diese nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht werden.

Bei Wahl der Tarife Helvetia CleVesto Allcase (FWL) oder CleVesto Select (FSX) ohne garantierte Erlebensfalleistung besteht die Möglichkeit, dass die Versicherungsleistung im Versicherungsfall nicht die zugesagte Mindestleistung erreicht. Beispielsweise kann dies bei nicht ausreichender Wertentwicklung der gewählten Kapitalanlage, vorzeitiger Beitragsfreistellung oder Veränderung der Überschussbeteiligung eintreten. Falls die Versicherungsleistung im Versicherungsfall die zugesagte Mindestleistung nicht erreicht, haftet der Arbeitgeber in Höhe des Differenzbetrages. Helvetia übernimmt hierfür keine Haftung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind über eine fehlende Garantieleistung in Höhe der zugesagten Mindestleistung und über eine damit eventuell verbundene Nachschusspflicht des Arbeitgebers aufgeklärt. Beide erklären sich damit einverstanden und wünschen in Kenntnis dieser Umstände den Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Direktversicherung mit einem Tarif Helvetia CleVesto Allcase (FWL) oder CleVesto Select (FSX).

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Arbeitnehmers

Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG für CleVesto Allcase (Tarif FWL) und CleVesto Select (Tarif FSX)

Seite 1 von 2

Gestaltungsrechte des Versicherungsnehmers

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß der getroffenen Vereinbarung auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers abgeschlossen. Dem Arbeitgeber stehen daher allein und ausschließlich alle Gestaltungsrechte an dem Versicherungsvertrag und den sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Leistungen zu.

Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlung von Leistungen aus dieser Versicherung erfolgt im Einklang mit den Erfordernissen des § 3 Nr. 63 EStG.

Dieses bedeutet insbesondere, dass Alters- und Hinterbliebenenleistungen grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente an den Begünstigten oder dessen steuerlich zulässige Hinterbliebene erfolgen müssen.

Ein Bezug der Altersleistung vor dem vollendeten 62. Lebensjahr ist nicht zulässig.

Die Möglichkeit einer Verfügung über das Vertragsguthaben im Rentenbezug im Rahmen der Cash-Option ist ausgeschlossen.

Leistung im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, so wird aus der Todesfallleistung nach einem dann gültigen Tarif eine Rente für den bezugsberechtigten Hinterbliebenen gebildet. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn während der Rentengarantiezeit, wird aus dem Zeitwert der Renten der noch ausstehenden Rentengarantiezeit nach einem dann gültigen Tarif eine lebenslange Rente für den bezugsberechtigten Hinterbliebenen gebildet.

Kapitalabfindung

Bei der Altersrente kann der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn statt der vorgesehenen Rente eine volle Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung in Höhe von bis zu 30% des gesamten Kapitals wählen. Dieses Recht steht ihm frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn zu.

Auch die bezugsberechtigten Hinterbliebenen können vor Fälligkeit anstelle der lebenslangen Rente eine Kapitalabfindung wählen.

Bezugsberechtigung

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer noch keine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 BetrAVG hat. Eine Entgeltumwandlung ist nach § 1b Abs. 5 BetrAVG immer sofort gesetzlich unverfallbar.

Bei Eintritt der Unverfallbarkeit wird ein im Versicherungsvertrag festgelegtes widerrufliches Bezugsrecht für den Erlebensfall unwiderruflich.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene

Für den Todesfall dürfen als bezugsberechtigte Personen ausschließlich steuerlich anerkannte Hinterbliebene benannt werden. Werden beim Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz;
- falls nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG; die die darin genannten Voraussetzungen erfüllen.
Dazu gehören ggf. auch die im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenen und versorgten Enkel-, Pflege-, Stief- oder faktischen Stiefkinder, sofern bei diesen die übrigen Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind und diese namentlich benannt werden;
- falls nicht vorhanden, der/die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Helvetia namentlich benannte Lebensgefährte/-in, der/die die unten genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt.

Sofern ein/e Lebensgefährte/-in als bezugsberechtigt für die Todesfallleistung benannt werden soll, muss diese/r mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum benannt werden sowie der Benennung zustimmen.

Stirbt die versicherte Person und hinterlässt keine steuerlich zulässige Hinterbliebenen, so wird die Todesfallleistung als angemessenes Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € fällig. Bezugsberechtigt hierfür sind, soweit uns die versicherte Person nicht einen Bezugsberechtigten benannt hat, die Erben der versicherten Person.

Vorgezogene Versorgungslleistung und Auskunftsrecht

Nimmt der Arbeitnehmer die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch und beantragt er gemäß § 6 BetrAVG auch die Leistungen aus der Direktversicherung vorzeitig, so vermindert sich die Versorgungsleistung auf die durch die Direktversicherung zu diesem Zeitpunkt bereitgestellte Rentenleistung.

Der Arbeitnehmer kann jederzeit bei der Helvetia die Höhe der versicherten Leistungen sowie den Übertragungswert erfragen.

Versicherungsnehmerwechsel bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung aus den Diensten des Arbeitgebers mit unverfallbaren Ansprüchen aus, geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Arbeitnehmer über. Der Arbeitnehmer erhält das Recht zur Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen oder durch Beitragszahlungen des neuen Arbeitgebers. Alternativ kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangen, dass die Versicherung im Rahmen der Portabilität gemäß § 4 Abs. 3

Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG für CleVesto Allcase (Tarif FWL) und CleVesto Select (Tarif FSX)

Seite 2 von 2

BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Der Arbeitgeber erklärt bereits heute, dass er bei Ausscheiden des Arbeitnehmers vom versicherungsvertraglichen Verfahren nach § 2 Abs. 2 BetrAVG Gebrauch machen wird.

Kündigung

Eine Kündigung mit Auszahlung eines Rückkaufswertes ist entsprechend den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nur in den folgenden zwei Ausnahmefällen möglich:

- bei unverfallbaren Anwartschaften im Rahmen der Abfindungsgrenzen des § 3 Abs. 2 BetrAVG
- bei noch nicht unverfallbaren Anwartschaften ohne Begrenzung

Der Arbeitgeber bevollmächtigt den Versicherer, eine Abfindung im Rahmen der Abfindungsgrenzen des § 3 Abs. 2 BetrAVG auch nach Übertragung der Versicherung auf den Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 7 BetrAVG vorzunehmen.

Abtretung und Beleihung

Nach dem Ausscheiden ist eine Abtretung, Beleihung und ein Rückkauf der übertragenen Versicherung durch den Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 BetrAVG insoweit unzulässig, als die Versicherung auf vom Arbeitgeber gezahlten Beiträgen beruht.

Das Recht des Arbeitgebers auf Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Versicherung von unverfallbaren Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Überschussanteile werden nur zur Verbesserung der Leistung aus der Direktversicherung verwendet.

Hinweis zur Kapitalanlage

Im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage verzichtet die Helvetia Leben bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

Vereinbarung Entgeltumwandlung Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG - Beitragszusage mit Mindestleistung -

Zwischen
(Arbeitgeber)

und Herrn/Frau
(Arbeitnehmer/-in)

wird in Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung ab _____
Folgendes vereinbart:

Entgeltumwandlung

Falls bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht,

- ☐ wird diese Entgeltumwandlungsvereinbarung in Ergänzung zu der bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen.
☐ ersetzt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung die bisherige Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf ☐ Gehalt bzw. ☐ Sonderbezüge und ☐ Vermögenswirksame Leistungen (VL)

wird in Höhe eines Betrages von _____ davon VL Leistungen _____ erstmalig zum _____

☐ monatlich ☐ jährlich _____ Euro ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich _____ Euro _____

in Versorgungsleistung im Sinne des Betriebsrentengesetz (BetrAVG) umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt aus Bruttoentgeltansprüchen nach § 3 Nr. 63 EStG in Form von Beiträgen an die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG im Rahmen einer Direktversicherung.

Bei Umwandlung von VL-Leistungen verzichtet der Arbeitnehmer widerruflich auf die ihm zustehenden Vermögenswirksamen Leistungen (VL) zugunsten einer Entgeltumwandlung. Solange dieser Verzicht nicht widerrufen wird, verpflichtet sich der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer monatliche Beiträge in Höhe der VL in Vermögensleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG umzuwandeln. Diese Vereinbarung endet, sobald der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf VL hat.

- ☐ Der bestehende VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.
☐ Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur bAV weiterlaufen. Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu dem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.
☐ Der Arbeitnehmer hatte bisher keinen VL-Vertrag.

Arbeitgeberzuschuss (optional)

- ☐ Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro oder _____ % des vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf alle gesetzlichen Zuschüsse insbesondere dem Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a BetrAVG (neue Fassung ab 01.01.2018) angerechnet.

Der Gesamtbeitrag für die Direktversicherung beträgt _____ Euro laut vereinbarter Zahlweise.

Wenn im Versicherungsvertrag der Direktversicherung eine Dynamik vereinbart ist, setzt sich der Erhöhungsbeitrag aus der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages (Entgeltumwandlung) sowie der Erhöhung eines ggf. vereinbarten prozentualen Arbeitgeberzuschusses zusammen.

Es wird eine Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erteilt.

Die Vereinbarungen auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Arbeitnehmers

Zugesagte Leistungen

Es wird eine Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erteilt. Dem Arbeitnehmer steht dabei zum vereinbarten Rentenbeginn das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf Grundlage der gezahlten Beiträge zu, mindestens aber die Summe der zugesagten Beiträge – abzüglich Beitragsanteile für eine evtl. vereinbarte Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf andere künftige betriebliche oder gesetzliche Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.

Versicherungsnehmer / Gestaltungsrechte

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß der getroffenen Vereinbarung auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers abgeschlossen und kann Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beinhalten. Dem Arbeitgeber stehen als Versicherungsnehmer die Gestaltungsrechte an dem Versicherungsvertrag zu.

Der Arbeitnehmer kann vor Fälligkeit bzw. Rentenbeginn statt einer vorgesehenen Altersrente eine Kapitalabfindung wählen. Dieses Recht steht ihm frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn zu.

Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung jeglicher Ansprüche oder Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Bezugsberechtigung

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall inkl. der Überschussanteile stehen dem Arbeitnehmer zu. Er erhält dazu ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Werden bei Tod der versicherten Person aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz;
- falls nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 EStG. Dazu gehören ggf. auch die im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenen und versorgten Enkel-, Pflege-, Stief- oder faktischen Stief-kinder, sofern bei diesen die übrigen Voraussetzungen des §32 EStG erfüllt sind und diese namentlich benannt werden;
- falls nicht vorhanden, der/die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Helvetia namentlich benannte Lebensgefährte/-in, der/die die unten genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt.

Sofern ein/e Lebensgefährte/-in als bezugsberechtigt für die Todesfallleistung benannt werden soll, muss diese/r mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum benannt werden.

Stirbt die versicherte Person und hinterlässt keine steuerlich zulässige Hinterbliebenen, so wird die Todesfallleistung als angemessenes Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 € fällig. Bezugsberechtigt hierfür sind, soweit uns die versicherte Person nicht einen Bezugsberechtigten benannt hat, die Erben der versicherten Person.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen.

Der Arbeitnehmer hat das Recht, nach seinem Ausscheiden die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder durch Beitragszahlungen des neuen Arbeitgebers fortführen zu lassen.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch beleihen. Alternativ kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangen, dass die Versicherung im Rahmen des § 4 Abs.3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird.

Vorgezogene Versorgungsleistung und Auskunftsrecht

Nimmt der Arbeitnehmer die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch und beantragt er gem. § 6 BetrAVG auch die Leistungen aus der Direktversicherung vorzeitig, so vermindert sich die Versorgungsleistung auf die durch die Direktversicherung zu diesem Zeitpunkt bereitgestellte Rentenleistung. Der Arbeitnehmer kann jederzeit bei der Helvetia die Höhe der versicherten Leistungen sowie den Übertragungswert erfragen.

Sonstiges

Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung aller sonstigen vom Gehalt abhängigen Leistungen (z.B. Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc.), bleiben die Gesamtbezüge ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung maßgebend.

Der Arbeitnehmer hat zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Gehaltsumwandlung seine Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung reduzieren, sofern die entsprechenden Beiträge sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen. Andernfalls wird der Versicherungsvertrag bei einer vereinbarten Altersrente für den entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt und der Versorgungsanspruch auf die Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung reduziert.

Verbraucherinformation

Der Arbeitnehmer bestätigt, die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten zu haben bzw. ist darüber informiert, dass er die Verbraucherinformation jederzeit auf Anfrage im Personalbüro erhalten kann.

Schlussbestimmungen

Sollten sich die beim Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.